

PaderBäder GmbH

Hygiene- und Zutrittskonzept

für Schwimm- und Gesundheitskurse

13.9.2021

Infektions- und Zugangskonzept zur Durchführung von Schwimm- und Gesundheitskursen ab dem 20.08.2021 gemäß der CoronaSchVO NRW in der ab 11.09.2021 gültigen Fassung

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Kursteilnehmer/innen bzw. die Erziehungsberechtigten werden vor Kursbuchung über das Infektions- und Zugangskonzept schriftlich bzw. per E-Mail unterrichtet. Somit können sich alle Beteiligten im Vorfeld auf die erforderlichen Maßnahmen einstellen um so einen reibungslosen und sicheren Ablauf gewährleisten zu können.

Besucherzahlbegrenzung:

Die Teilnehmerzahl pro Kurs wird nicht begrenzt, da der Zutritt durch die CoronaSchVO NRW zulässige, geeignete Schutzmaßnahmen (getestet/ genesen/ geimpft) geregelt wird.

Teilnahmevoraussetzung, Testungen und Impfungen

Zugang zu den Kursen wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der jeweiligen Begleitperson (Hilfe beim Umkleiden) nur unter folgenden Bedingungen gewährt (Für Kinder bis zum Schuleintrittsalter muss kein SARS-CoV-2-Testergebnis nachgewiesen werden):

- Vorlage von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
 - Negativer Antigen-Schnelltest: aus einem Testzentrum - nicht älter als 48 Stunden (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung (Altersnachweis erforderlich, sofern nicht eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um Kinder bzw. Jugendliche unter 16 Jahren handelt). Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.)
 - Antigen Selbsttests, die von Dritten beaufsichtigt wurden (Arbeitgeberbescheinigung)
 - Negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).

- Für vollständig geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder

- o den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Personen, die ein positives Testergebnis haben, sollen sich absondern, den Hausarzt informieren und einen PCR Test durchführen lassen (§ 13 Corona Test- und Quarantäneverordnung).

§14 Corona Test- und Quarantäneverordnung weist darauf hin, dass Personen, die ein positives Ergebnis eines Selbst-oder Schnelltests haben, verpflichtet sind, sich bis zum Ergebnis des PCR Tests in Quarantäne zu begeben.

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher/innen ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

Einlass zu den Kursen:

Vor dem Eingang zur Kleinschwimmhalle wird ein Schild in DIN A0 errichtet, das aufmerksam auf den Eingang zu den Schwimmkursen macht. Bei allen anderen Bädern erfolgt der Einlass über den öffentlich zugänglichen Eingang. Beim Betreten ist bis zum Bereich der Umkleiden das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt) Pflicht. Dies wird durch ausreichende Beschilderung ersichtlich. Das Betreten der Schwimmhallen wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter überwacht. Die Kursteilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte/r oder Begleitperson verpflichten sich, dass jede der drei folgenden Fragen bei Teilnahme zutreffend ist:

1. Ich habe keine gesundheitlichen Einschränkungen und weise aktuell keine Krankheitssymptome auf
2. Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person
3. Ich habe die Hygieneregeln gelesen, akzeptiere diese und halte mich daran.

Sollte eine Frage nichtzutreffend sein, darf keine Teilnahme am Kurs erfolgen.

In den Eingangsbereichen befindet sich jeweils ein Handdesinfektionsspender, der beim Zutritt zum Schwimmbad genutzt werden muss. Alle Kursteilnehmer/innen eines Kurses und deren Erziehungsberechtigte/r bzw. Begleitperson (nur, wenn absolut notwendig, um beim Umkleiden helfen zu können) werden durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in die Umkleidebereiche gelassen. Um eine Ansteckung mit dem Coronavirus beim Zusammentreffen mit anderen Personen aus vorherigen oder folgenden Kursen zu vermeiden, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bis zur Erreichung des Schwimmbeckens verpflichtend. Lediglich unter den Duschen und bei der Kursdurchführung ist das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung erlaubt. Die Kursteilnehmer/innen müssen durch einen Beutel oder ähnliches sicherstellen, dass die Mund-Nase-Bedeckung nach Ablegen nicht nass wird um den Schutz vor einer gegenseitigen Ansteckung mit dem Coronavirus auch nach Beendigung des Kurses durch Tragen der trockenen Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen.

Kleinschwimmhalle Rolandsbad:

Um den Kontakt zwischen den Personen unterschiedlicher Kurse beim Kurswechsel möglichst gering zu halten, wird vor dem Eingang zur Schwimmhalle ein Wartebereich für den Folgekurs eingerichtet. Erst nach Verlassen der Schwimmhalle des vorherigen Kurses, darf der Folgekurs den Wartebereich verlassen und die Schwimmhalle betreten

Kiliansbad, Alisobad sowie Residenzbad:

Um den Kontakt zwischen den Personen unterschiedlicher Kurse beim Kurswechsel möglichst gering zu halten, wird vor dem Kursbecken ein Wartebereich für den Folgekurs eingerichtet. Erst nach Verlassen des Schwimmbeckens des vorherigen Kurses, darf der Folgekurs den Wartebereich verlassen und das Schwimmbecken betreten. Sofern möglich, wird zwischen den Kursen eine Umkleidepause eingeplant bzw. unterschiedliche Umkleidebereiche zugeteilt, sodass ein Aufeinandertreffen ausgeschlossen ist.

Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen:

Zwischen den Kursen wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sichergestellt, dass die Kontaktflächen, und der Sanitärbereich desinfiziert werden. Nach Ende der letzten Kursstunde am Tag erfolgt eine großflächige Reinigung bzw. Desinfektion aller relevanten Bereiche.

Aufenthalt im Eingangsbereich (Foyer):

Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist nicht zulässig.

Kursdurchführung:

Da aufgrund der Coronaschutzverordnung der Sport auch in der Halle ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig ist, sofern alle Teilnehmer/innen immunisiert bzw. getestet sind, muss der Abstand unter den Kursteilnehmer/innen und Kursleiter/innen nicht eingehalten werden. Dennoch haben alle Kursteilnehmer/innen und Kursleiter/innen die nötige Hust- und Niesetikette einzuhalten und der Kontakt zwischen den Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmern sowie der Kursleitung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Bereitstellung der Schwimmutensilien, die zur Durchführung der einzelnen Kurse benötigt werden, ist die Kursleitung verantwortlich. Die Geräte müssen vor Kursbeginn zum Becken gebracht und zur Desinfektion durch das Beckenwasser gezogen werden. Erst dann dürfen die Kursteilnehmer/innen sich ein Schwimmergerät zur Durchführung der Kursübungen nehmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Die Kursleiter/innen müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, da Sie im Notfall rettungsfähig sein müssen.

Schlussbestimmungen:

Dieses Hygienekonzept wird aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen laufend kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Paderborn, 13.09.2021